

Anlage A3d

**Risikoausweis unkonsolidiert
Restlaufzeiten-, Länder- und
Fremdwährungskreditrisiko
gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V**

1A. RESTLAUFZEITENSTATISTIK/AKTIVA

AKTIVA in Tausend EUR	Kredit- institute	Nicht- banken	Hievon: Sektor Staat	nicht zuzu- ordnen	ISO- Code	Aktiva der ausländischen Geschäftsstellen ¹ gegenüber dem Sitzland in Sitzlandwährung	ISO-Code
					<_> ²	<_>	XL ³
Summe Aktiva					X		X
Täglich fällig							X
bis 1 Monat (Mo.)							X
über 1 Mo. bis 3 Mo.							X
über 3 Mo. bis 6 Mo.							X
über 6 Mo. bis 1 Jahr (J.)							X
bis 1 J.					X		
über 1 J. bis 2 J.					X		X
über 2 J.					X		
über 2 J. bis 3 J.							X
über 3 J. bis 4 J.							X
über 4 J. bis 5 J.							X
über 5 J. bis 7 J.							X
über 7 J bis 10 J.							X
über 10 J. bis 15 J.							X
über 15 J. bis 20 J.							X
über 20 J.							X
nicht zuzuordnen					X		X

¹ Unter „ausländischen Geschäftsstellen“ sind Zweigstellen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Tochterunternehmengemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 575/2013 mit Sitz in einem Mitgliedstaat bzw. einem Drittland zu verstehen.

² Länderkennzeichen gemäß Definition der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO).

³ XL = OeNB-interner Ländercode; entspricht der Summe über alle Länder.

1B. RESTLAUFZEITENSTATISTIK/PASSIVA

PASSIVA in Tausend EUR	Kreditinstitute	Nichtbanken	nicht zuzuordnen	ISO-Code	Passiva der ausländischen Geschäftsstellen ² gegenüber dem Sitzland in Sitzlandwährung
				XL ¹	XX ³
Summe Passiva				X	
Täglich fällig				X	
bis 1 Monat (Mo.)				X	
über 1 Mo. bis 3 Mo.				X	
über 3 Mo. bis 6 Mo.				X	
über 6 Mo. bis 1 Jahr (J.)				X	
über 1 J. bis 2 J.				X	
über 2 J. bis 3 J.				X	
über 3 J. bis 4 J.				X	
über 4 J. bis 5 J.				X	
über 5 J. bis 7 J.				X	
über 7 J. bis 10 J.				X	
über 10 J. bis 15 J.				X	
über 15 J. bis 20 J.				X	
über 20 J.				X	
nicht zuzuordnen				X	

¹ XL = OeNB-interner Ländercode; entspricht der Summe über alle Länder

² Unter „ausländischen Geschäftsstellen“ sind Zweigstellen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Tochterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 575/2013 mit Sitz in einem Mitgliedstaat bzw. einem Drittland zu verstehen.

³ Länderkennzeichen gemäß Definition der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO).

1C. FREMDWÄHRUNGSKREDITSTATISTIK

Forderungen ¹ in Tausend EUR	Inländische nicht-finanzielle Unternehmen			Inländische private Haushalte			ISO-Code Währung
	Gesamt	Hievon: endfällig		Gesamt	Hievon: endfällig		
					Hievon: mit Tilgungsträger		
Summe							X
Täglich fällig							X
bis 1 Monat (Mo.)							X
über 1 Mo. bis 3 Mo.							X
über 3 Mo. bis 6 Mo.							X
über 6 Mo. bis 1 Jahr (J.)							X
über 1 J. bis 2 J.							X
über 2 J. bis 3 J.							X
über 3 J. bis 4 J.							X
über 4 J. bis 5 J.							X
über 5 J. bis 7 J.							X
über 7 J. bis 10 J.							X
über 10 J. bis 15 J.							X
über 15 J. bis 20 J.							X
über 20 J.							X

¹) ausgenommen verbrieft Forderungen

1D. NEUKREDITVERGABE AN INLÄNDISCHE PRIVATE HAUSHALTE ²⁾

ISO Code Währung (EUR, CHF, JPY, XXA)	<...>
Gesamt	
Hievon: endfällig	
Hievon: mit Tilgungsträger	
Begründung Neukreditvergabe	

²⁾ exklusive selbständig Erwerbstätige (es sei denn, diese handeln als Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 KSchG) und private Organisationen. Meldung des Rahmens analog zur Neukreditvergabemeldung.

2. LÄNDERRISIKOSTATISTIK

					ISO-Code	<...> ²
In Tausend EUR	Summe Obligo	Saldo Risikotransfer			Letztrisiko	Hievon: Aktiva der ausländischen Geschäftsstelle ¹ gegenüber dem Sitzland in Sitzlandwährung
		Garantien	Sicherheiten	Sonstiges		
Aktiva gegen Kreditinstitute						
Aktiva gegen Nichtbanken						
Hievon: Aktiva gegen Sektor Staat						
Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013						
Hievon: zugesagte, aber nicht ausgenutzte Kredite						
Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013						

¹ Unter „ausländischen Geschäftsstellen“ sind Zweigstellen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Tochterunternehmengemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 575/2013 mit Sitz in einem Mitgliedstaat bzw. einem Drittland zu verstehen.

² Länderkennzeichen gemäß Definition der Internationalen Organisation für Standardisierung (ISO); ausgenommen AT.